

22. Zu der Frage, ob der Lieferungspflichtige wegen außerordentlicher, auf Krieg und Revolution zurückzuführender Veränderung der Verhältnisse von seiner Leistungspflicht befreit werden darf, wenn der Vertrag von der Gegenseite schon teilweise erfüllt war.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 10. Dezember 1920 i. S. B. (Rl.) w. Adlerwerke, Aktiengesellschaft (Werk.). VII 318/20.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat sich durch ihr die näheren Vertragsbedingungen enthaltendes Schreiben vom 23. April 1915 verpflichtet, dem Kläger „voraussichtlich im September desl. Jahres oder, falls bis dahin der Friede nicht eingetreten ist, möglichst gleich nach Eintritt des Friedens“ eine 18/48 PS. Adler-Limousine, Sporttype, allerneuestes Modell, unter Zurücknahme des gebrauchten 13/30 PS. Wagens des Klägers, einer Adler-Limousine in gutem fahrbaren Zustande mit Reifen, sowie gegen eine Anzahlung von 13 720 *M* zu liefern. Laut Bestätigung der Beklagten vom 5. April 1916 hat sie vom Kläger dessen gebrauchten Kraftwagen zurückgehalten. Dieser ist von ihr halb nach Empfang für 6000 *M* weiter verkauft worden. Im März 1919 verlangte sie vom Kläger Erhöhung der Vergütung für den bestellten Wagen. Der Kläger lehnte dies ab und begehrte sodann mit der Klage, festzustellen, daß die Beklagte nicht von ihrer Verpflichtung aus dem Vertrage befreit sei und auf Grund desselben eine Adler-Limousine gegen Zahlung von 13 720 *M* demnächst zu liefern habe. Die Beklagte wendete ein, daß ihr infolge völliger Änderung der für die Ausführung des Vertrags maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrags zu den alten Bedingungen nicht mehr zugemutet werden könne.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers, mit der dieser wegen des inzwischen eingetretenen Friedenszustandes die Verurteilung der Beklagten begehrte, eine Adler-Limousine, wie sie in der Klageanfrage beschrieben sei, gegen Zahlung von 13 720 *M* zu liefern, wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsurteil hält sich in den Richtlinien der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach bei Lieferungsverträgen, deren Erfüllungszeit, wie auch vorliegendensfalls geschehen, aus Anlaß des Weltkrieges hinausgeschoben ist, der Lieferungspflichtige von seiner Verpflichtung frei wird, wenn die Leistung nach dem Kriege, sei es ohne weiteres, sei es unter dem hinzutretenden Einflusse der deutschen Revolution, in Gemäßheit ihres Inhalts oder ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eine wesentlich andere sein würde, als die Vertragsparteien bedungen haben (vgl. namentlich RGZ. Bb. 88 S. 72, Bb. 90 S. 102, Bb. 92 S. 87, Bb. 93 S. 341, Bb. 94 S. 46, 68, Bb. 98 S. 18). Für die Anwendung dieses Grundsatzes auf das Verpflichtungsverhältnis der Beklagten aus dem nach Inhalt ihres Schreibens vom 23. April 1915 zustande gekommenen Vertrage sind vor allem die auf S. 5 des Be-

rufungsurteils festgestellten unstreitigen Sachumstände von Wichtigkeit. Danach hat die infolge der Revolution eingetretene Umwälzung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete die Betriebsverhältnisse in der Fabrik der Beklagten derart verändert und verteuert, daß die im Jahre 1915 einschließlich eines Normalverdienstes auf etwa 20000 *M* berechneten Herstellungskosten des bestellten Wagens gegenwärtig — 1920 — etwa 300000 *M* betragen haben würden, und die Beklagte, für die noch eine größere Anzahl ähnlicher Geschäfte laufen, ruiniert sein würde, wenn man sie zwänge, zu den Vertragspreisen zu liefern. Mit solcher bei Abschluß des Vertrages der Parteien unvorhersehbaren, ganz außerordentlichen und tief einschneidenden Änderung der für die Vertragserfüllung bedeutsamen Betriebsverhältnisse war an sich zur Genüge die Annahme zu begründen, daß eine Aufrechterhaltung des Erfüllungszwanges mit der durch §§ 157, 242 BGB. gebotenen Rücksichtnahme auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte nicht mehr vereinbar wäre, und darum der Beklagten die Lieferung, die den Gegenstand des Klagenspruchs bildet, nicht zuzumuten sei (vgl. RGZ. Bd. 94 S. 69, auch Bd. 100 S. 130, 134). Es kann sich nur fragen, ob etwa in den Rechtsbeziehungen der Parteien zueinander oder in den Sachverhältnissen des Falles noch Besonderheiten liegen, die zu einem abweichenden Ergebnis führen müssen.

Die Revision zieht aus dem Schreiben vom 23. April 1915 den Satz heran: „Wie Ihnen auch schon unser Herr Sch. sagte, daß wir diesen Preis nur akzeptieren können, da wir einsehen, daß Sie mit der letzten Dimoussine nicht zufrieden sein konnten und wir Ihnen jetzt etwas ganz Besonderes liefern wollen,“ und versucht im Anschluß daran geltend zu machen, der klagebegründende Vertrag dürfe nicht als ein selbständig für sich zustandgekommener Abschluß aufgefaßt werden, es sei vielmehr anzunehmen, daß sich die Beklagte zur Erledigung einer ihr obliegenden, aus einem früheren Abschlusse über den 13/30 PS. Wagen herrührenden Gewährleistungspflicht zu der in dem Schreiben übernommenen Lieferung eines 18/48 PS. Wagens gegen Rücknahme des gebrauchten Wagens verpflichtet habe. Hiervon ist jedoch in den Vorinstanzen nicht die Rede gewesen. Die Ausführung der Revision enthält ein neues Vorbringen wesentlich tatsächlicher Natur. Da hiermit die dem Rechtsmittel gesteckten Grenzen überschritten werden, kann das Vorbringen keine Beachtung finden. In zweiter Reihe will die Revision, entsprechend dem vom Kläger schon früher vertretenen Standpunkte, den Abschluß vom April 1915 als einen die beiden vorerwähnten Wagen betreffenden Tauschvertrag aufgefaßt wissen. Allein es unterliegt keinem Bedenken, den Abschluß im wesentlichen Einklang mit den Entscheidungen der Vorinstanzen als einen Werklieferungsvertrag zu beurteilen. Der gebrauchte 13/30 PS.

Wagen, dessen Wert sich um die Zeit des Vertragschlusses ersichtlich nur auf ungefähr 6000 *M* belief, sollte lediglich an Zahlungsstatt zur Abgeltung eines, und zwar des kleineren Teiles des Wertlieferungspreises gegeben werden. Hierdurch ist an dem Charakter des Geschäfts als eines Vertrags im Sinne der §§ 631 flg., § 651 BGB. nichts geändert. Die Revision versucht darzulegen, es habe sich jedenfalls bei dem von der Beklagten, einer bedeutenden Firma, während des Weltkrieges zu genau vereinbarten Bedingungen eingegangenen, nach Friedensschluß zu erfüllenden Vertrage um ein Geschäft spekulativen Charakters gehandelt, das den Verkäufen von Gattungswaren zum Marktpreise, wobei der Verkäufer schlechthin die Gefahr der Preisschwankungen trage (RGZ. Bd. 95 S. 41), sehr nahe komme, zumal da das Automobil, zu dessen Lieferung sich die Beklagte verpflichtet habe, inhaltlich ihres Schreibens vom 23. April 1915 eine Katalogware gewesen sei. Auch dies Bedenken erscheint nicht berechtigt. Der Lieferungsvertrag vom April 1915 zeigt nicht den stark spekulativen Einschlag, der Kaufgeschäften über Gattungswaren im Großhandel eigen ist und für solche Geschäfte den Satz rechtfertigt, daß aus dem Steigen der Preise ein Grund zur Befreiung des Verkäufers von der Lieferung nicht herzuleiten sei. Seinem allgemeinen Inhalte nach hat der hier zu beurteilende Vertrag Wesensähnlichkeit mit Wertlieferungsverträgen, auf die der erkennende Senat den im Eingang dieser Erörterungen angeführten Grundsatz schon angewendet hat (RGZ. Bd. 98 S. 18 und Urk. vom 24. Februar 1920 VII 418/19). Daß es sich hier abweichend von den letztbezeichneten Fällen um einen Kataloggegenstand handelte, kann einen entscheidenden Unterschied nicht begründen. . . (Es folgt die Zurückweisung weiterer Bedenken.)

Eine Besonderheit des Rechtsfalles bildet, daß der Kläger seinen gebrauchten 13/30 PS. Wagen schon im Jahre 1915 der Beklagten zurückgegeben, diese ihn 1915 oder 1916 für 6000 *M* weiter verkauft hat und nun vielleicht nicht imstande sein wird, ihn dem Kläger zurückzubeschaffen. Die Beklagte hat dem Kläger den erzielten Preis von 6000 *M* nebst Zinsen zur Verfügung gestellt, er hat aber geltend gemacht, daß er bei Befreiung der Beklagten von der Lieferungsspflicht und Nichtrückgabe des gebrauchten Wagens, dessen Wert inzwischen bis auf 50000 *M* gestiegen sei, sehr erheblich geschädigt sein würde. Das Berufungsurteil gibt dem Kläger zu, daß er durch Nichterfüllung des Lieferungsvertrags einen großen Schaden erleiden würde, hält jedoch für die Frage, ob der Beklagten die im Vertrag übernommene Leistung zuzumuten sei, allein die Verhältnisse für ausschlaggebend, die für diese Leistung an sich in Betracht kommen. Die Erwägung ist mit der Revision zu beanstanden. Wenn es sich, wie hier, nicht um eine natürliche, tatsächliche oder rechtliche, Unmöglichkeit einer Vertrags-

leistung, sondern darum handelt, ob einer Partei die übernommene Leistung nicht zuzumuten ist und sie deshalb das Vertragsband lösen darf, so ist die Zumutungsfrage nicht einfach vom Standpunkte der Verhältnisse und Interessen der leistungspflichtigen Partei aus zu erledigen. Vielmehr läßt sich eine angemessene Entscheidung nur finden, wenn auch die Interessen der anderen Partei berücksichtigt, die beiderseitigen Verhältnisse im ganzen ins Auge gefaßt werden. Sollte sich ergeben, daß dem Besteller aus einer Auflösung des Vertrags ein positiver Schaden erwachsen würde, dessen Höhe dem für den Lieferungs-pflichtigen bei Aufrechterhaltung des Vertrags entstehenden Schaden gleich oder nahe kommt, so müßte eine sinngemäße Anwendung des Grundsatzes des § 242 BGB. zur Aufrechterhaltung der Leistungspflicht des Unternehmers führen. Und hieran könnte nichts ändern, wenn etwa mit einer Verpflichtung des Unternehmers, bei Aufhebung des Vertrags dem Besteller den diesem erwachsenden Schaden zu ersetzen, zu rechnen wäre. Ein Lieferungsvertrag darf nicht wegen drückender Belastung des Unternehmers zur Aufhebung kommen, wenn als Erfolg der Aufhebung eine andere kaum minder drückende Belastung, sei es für den Besteller, sei es im Ergebnis für den Unternehmer, eintritt. Hier ist indes nach Lage der Sache völlig sicher damit zu rechnen, daß der etwa dem Kläger aus der Lösung des Vertragsverhältnisses entstehende Schaden in seiner Höhe sehr weit hinter dem Schaden zurückbleibt, der die Beklagte treffen würde, wenn sie den Vertrag vom April 1915 erfüllen müßte. Unter solchen Umständen bleibt es für die Entscheidung unerheblich, wenn der Berufungsrichter die Zumutungsfrage zu eng ausschließlich auf die Verhältnisse im Betrieb der leistungspflichtigen Partei abgestellt hat. Im übrigen hat die Lage einer Vertragspartei, der die Bewirkung der von ihr zugesagten Leistung wegen unvorhersehbarer Eintritts außerordentlicher, übergroßer wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht zugemutet werden kann, nächste Ähnlichkeit mit dem Falle, wenn einer Partei die ihr aus einem Vertrage obliegende Leistung unmöglich wird. Für die gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Parteien bei Befreiung der Beklagten von der Lieferungspflicht kommen daher im Wege der Gesetzesanalogie die §§ 323 flg. BGB. in Betracht. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften kann in keinem Falle dazu führen, daß die durch die Nichtzumutbarkeit der Lieferung begründete Befreiung der Beklagten von der Leistungspflicht aus einem anderen besonderen Grunde dennoch auszuschließen und zu versagen wäre. Sollte insbesondere die Beklagte nicht imstande sein, den 13/30 PS. Wagen wieder zu beschaffen und dem Kläger zurückzugeben, so bliebe immerhin der Vertrag vom April 1915 aufgelöst, und die Beklagte hätte dem Kläger den Wert jenes Wagens zu ersetzen. Fraglich und zweifelhaft ist nur, nach welchem

Zeitpunkte der etwa zu ersetzende Wert zu bestimmen ist, namentlich ob der Wert des Wagens zur Zeit seines 1915 oder 1916 erfolgten Weiterverkaufs, oder sein Wert um die Zeit, als sich die Beklagte vom Vertrage los sagte, oder der Wert entscheidet, den der Wagen in einem noch späteren Zeitpunkte hatte oder haben wird. Eine nähere Erörterung dieser Frage gehört aber nicht in den vorliegenden Prozeß, sie muß im Einklang mit den Vorinstanzen der Zukunft vorbehalten werden.